

Eidesleistung zum Durchbruch gekommen; in der Folge fand sie jedoch auch in andern Richtungen und unter andern Voraussetzungen ihre Anerkennung. Im Jahre 1400 erschien von Erzbischof Wernher eine Verordnung für das weltliche Gericht der Stadt Trier¹²⁶⁾, veranlasst durch die vielen und häufigen Klagen, welche er hören musste „von manger unerdachter handelunge, funden und leufften“, die man bisber daselbst gehabt hat. Bei der Abstellung dieser Gebrechen wurde nun mehrfach in anderer Anwendung ein Eid ohne Gefahr festgesetzt. So war es oft vorgekommen, dass Leute vor Gericht „geoksumet“ wurden¹²⁷⁾. Mit Rücksicht darauf wurde dem Beklagten, falls ihm nach der Ansprache däuchte „dass der kläger ihn ocksinen wurdet und dass er der sachen nit zu schaffen habe“, das Recht eingeräumt, zu verlangen „dass der kläger sich des von erste erklere vur unserm Gerichte zu den heiligen mit sinem eyde und er — heisst es darin — sal ane fare sin.“ Ferner wurde bestimmt, dass die Vorsprecher einen Eid leisten sollen, getreulich ihrer Mündel Wort reden zu wollen, und zwar sollen sie schwören „ohne fare mit uffgelagten fingern, als gewonlich ist.“ Auch der Eid sollte „ane fare mit ufgelagten fingern“ geschworen werden, zu welchem der Wirth des Hauses berechtigt ist, der das Vorhandensein von Gegenständen, die bekummert werden sollen, läugnet. Dagegen war, im Falle ein Jude einen Christen belangte, zu unterscheiden. Besass jener eine unverdächtige Kundschaft in Briefen oder in anderer Art und der Christ wollte dennoch läugnen und schwören, „so sall er den eydt mit fare dun, so wie unseres gerichtes recht steht.“ Besässe aber der Jude keinerlei Kundschaft und würde er die Sache vor den Amtmann ziehen mit der Frage: „ob yme einiche eyde zu dun geburten“, wozu auch der Christ berechtigt sein sollte, so würden sie beide vor diesem „die eyde dun ane fare“.

¹²⁶⁾ Sie steht bei Hontheim historia Trevirens. 2, 312 ff.

¹²⁷⁾ Ocksaumen erklärt Haltaus Glossarium sp. 1444 unter Verweisung auf unsere Urkunde durch impedimento objecto saepe frivolo detinere.